

## Medieninformation

Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo

**Ihr Ansprechpartner**  
Herr Peter Kober

**Durchwahl**  
Telefon +49 (0)3591 2175 319  
Telefax +49 (0)3591 2175 50

ovg-p@  
ovg.justiz.sachsen.de\*

Bautzen,  
21. Juni 2013

### **Erfolgreicher Antrag auf den Besuch des Wunschkindergartens eines auswärtigen Kindes trotz allgemeiner Mangelsituation**

Mit Erfolg haben sich die außerhalb Dresden lebenden Eltern für ihr Kind gegen die Weigerung der Landeshauptstadt Dresden gewandt, eine Zustimmung zum Besuch eines Waldorfkindergartens in Dresden zu erteilen. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat die Landeshauptstadt Dresden heute im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, ihre Zustimmung zur Aufnahme des Kindes in den gewünschten und von einem freien Träger betriebenen Waldorfkindergarten zu erteilen (1 B 336/13). Zugleich änderte es den antragsabweisenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. März 2013 – 1 L 75/13 – ab.

Zur Begründung führte das Sächsische Obergerverwaltungsgericht aus, dass sich der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens gemäß § 3 Abs. 1 SächsKitaG grundsätzlich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, und dies aufgrund des auswärtigen Wohnortes des Kindes nicht die Landeshauptstadt sei. Jedoch hätten die Eltern des Kindes das ihnen zustehende Wunsch- und Wahlrecht aus § 4 SächsKitaG rechtzeitig – sprich 6 Monate im Voraus - ausgeübt und sich für den Besuch des Waldorfkindergartens in Dresden entschieden. Demgegenüber könne die mitwirkungspflichtige Landeshauptstadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine fehlende Verfügbarkeit des Platzes nur entgegenhalten, soweit es den konkret ausgesuchten Kindergartenplatz betreffe. Ihre Zustimmung könne sie nicht mit dem Hinweis verweigern, dass es generell einen Mangel an Kindergartenplätzen im Umfang von 1.518 Kindergartenplätzen in ihrem Gemeindegebiet gebe. Vielmehr müsse die Verfügbarkeit eines – wie hier – tatsächlich nicht belegten Platzes danach beurteilt werden, ob sich auch andere Kinder um diesen Platz beworben hätten. Daran fehle es hier, der Platz sei seit mehreren Monaten unbesetzt, so dass ein Anspruch auf Zustimmung zu dessen Vergabe durch den freien Träger an den außerhalb der Landeshauptstadt lebenden Antragsteller bestehe.

Hiervon unberührt bleibe das Recht der Landeshauptstadt, überraschend freigewordene Kindergartenplätze zunächst berechtigten Kindern aus ihrem Gemeindegebiet anzubieten und planmäßig freigewordene Plätze vorübergehend unbelegt zu lassen, um sie dann mit Kindern aus Dresden zu besetzen.

Der Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Peter Kober  
- Pressesprecher –